

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

46. Stück, 01.12.1900

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIII. Band. (Ausgegeben den 1. Decbr. 1900.) 46. Stück.

Inhalt:

- N^o 87. Verordnung vom 20. November 1900 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.
- N^o 88. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. November 1900, betreffend Bekämpfung der Pestgefahr.

N^o 87.

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.
Lensenahn, den 20. November 1900.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, was folgt:

Artikel 1.

Es haben einzutreten:

1. als Landesregierung im Sinne des §. 25 des Gesetzes: das Staatsministerium, Departement des Innern;
2. als Landesbehörden und höhere Verwaltungsbehörden
 - a) im Herzogthum: das Staatsministerium, Departement des Innern,
 - b) in den Fürstenthümern: die Regierungen;
3. als Polizeibehörden und untere Verwaltungsbehörden
 - a) im Herzogthum: die Aemter und Magistrate der Städte erster Klasse,
 - b) im Fürstenthum Lübeck: die Regierung bezw. für den Bezirk der Stadtgemeinde Gutin der Stadtmagistrat,
 - c) im Fürstenthum Birkenfeld: die Bürgermeister;
4. als Ortspolizeibehörde im Sinne des §. 13 des Gesetzes
 - a) im Herzogthum und im Fürstenthum Lübeck: der Gemeindevorstand,
 - b) im Fürstenthum Birkenfeld: der Bürgermeister.

Artikel 2.

Für die nach §. 10 des Gesetzes zulässige Anordnung der allgemeinen Leichenschau sind zuständig

1. im Herzogthum: das Staatsministerium, Departement des Innern,
2. in den Fürstenthümern: die Regierungen.

Artikel 3.

Es sind zu verstehen:

1. unter der Bezeichnung „Gemeinde“ die politische Gemeinde;

2. unter der Bezeichnung „weiterer Kommunalverband“
 - a) im Herzogthum: der Amtsverband,
 - b) im Fürstenthum Lübeck: der Landarmenverband,
 - c) im Fürstenthum Birkenfeld: die Bürgermeisterei;
3. unter der Bezeichnung „kommunale Körperschaft“ die politischen, die Kirchen- und die Schulgemeinden, die staatlich geregelten Wasserbaugenossenschaften, die Amtsverbände und die Bürgermeistereien.

Artikel 4.

Soweit nach §. 34 des Gesetzes die Entschädigungsfrage der landesrechtlichen Regelung vorbehalten ist, sind

1. im Herzogthum die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. August 1853, betreffend die Verpflichtung zum Tragen der Kosten medicinalpolizeilicher Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten (Gesetzblatt Bd. XIII S. 615),
2. im Fürstenthum Lübeck das denselben Gegenstand behandelnde Gesetz vom 19. Februar 1867 (Verordnungsammlung Bd. XI S. 299, Bd. XIV S. 165, Gesetzblatt Bd. XVII S. 414),
3. im Fürstenthum Birkenfeld das Gesetz vom 8. März 1858 (Gesetzblatt Bd. II S. 23)

zur Anwendung zu bringen. In den Fällen, wo nicht nach Landesrecht, wohl aber nach dem Reichsgesetze ein Entschädigungsanspruch begründet ist, hat die betheiligte Landeskasse die Entschädigungsverpflichtung zu übernehmen.

Die vorstehenden Vorschriften finden bei der Aufbringung der im §. 37 Absatz 3 des Gesetzes erwähnten Kosten sinngemäße Anwendung.

Artikel 5.

Die durch §. 35 des Gesetzes angeordnete fortlaufende Ueberwachung der dem allgemeinen Gebrauche dienenden Einrichtungen für Versorgung mit Trink- oder Wirthschafts-

wasser und für Fortschaffung der Abfallstoffe ist von den beamteten Aerzten vorzunehmen, soweit nicht im Einzelfalle von der höheren Verwaltungsbehörde eine anderweitige Beordnung getroffen wird.

Artikel 6.

Die Erstattung der im §. 42 des Gesetzes vorgesehenen Anzeigen und Mittheilungen an das Kaiserliche Gesundheitsamt liegt ob

1. im Herzogthum: den Aemtern und Magistraten der Städte erster Klasse,
2. im Fürstenthum Lübeck: der Regierung bezw. für die Stadtgemeinde Cutin dem Magistrat,
3. im Fürstenthum Birkenfeld: den Bürgermeistern.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben zu Lensahn, den 20. November 1900.

(L. S.) **Friedrich August.**

Willich.

Münzebrock.

№. 88.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Bekämpfung der Pestgefahr.

Oldenburg, den 20. November 1900.

Neben den vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 30. Juni d. J., betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (Bekanntmachung vom 6. October d. J., Reichsgesetzblatt S. 849), hat der Bundesrath

in seiner Sitzung vom 4. October d. J. noch Grundsätze, welche zur Sicherung eines thunlichst wirksamen, einheitlichen Vorgehens aller Behörden bei der Bekämpfung der Pest zu befolgen sind, festgestellt.

Indem das Staatsministerium diese Grundsätze in der Anlage zur Nachricht und Nachachtung für die betheiligten Behörden und Dienststellen veröffentlicht, erläßt es zur Ausführung derselben die nachstehenden Vorschriften:

1. Zu Ziffer 2.

Postkarten-Vordrucke werden in der Ministerial-Registratur II vorräthig gehalten. Die Polizeibehörden haben die Vordrucke im Bedarfsfalle von dort zu beziehen und den Gemeinde- und Bezirksvorstehern, Aerzten, Krankenpflegern u. s. w. zu überweisen.

2. Zu Ziffer 5 und 6.

Die endgültige Feststellung des ersten Pestfalles in einer Ortschaft erfolgt durch das Kaiserliche Gesundheitsamt, dem das pestverdächtige Material unter genauer Befolgung der Anweisung zur Entnahme und Versendung pestverdächtiger Untersuchungsobjecte (Nebenanlage 4) zu übersenden ist. Vor der endgültigen Feststellung der Pest ist von einer öffentlichen Bekanntmachung über den Krankheitsfall abzusehen. Im übrigen wird auf Ziffer 8 und 9 der Grundsätze verwiesen.

3. Zu Ziffer 15.

Die Bildung von Gesundheitscommissionen für die einzelnen Gemeinden, welche zweckmäßig auf Grund des Artikels 37 der revidirten Gemeindeordnung erfolgt, ist rechtzeitig in die Wege zu leiten.

Für größere Hafenplätze ist sofort das Erforderliche zu veranlassen.

4. Zu Ziffer 17.

Die für die Aerzte und Bevölkerung bestimmten Belehrungen werden im Bedarfsfalle von dem Staatsministerium den Polizeibehörden in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung gestellt.

Oldenburg, den 20. November 1900.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willeich.

Münzebrock.



Grundsätze, die bei der Bekämpfung der Pest zu beobachten sind.

1. Um die Erfüllung der Anzeigepflicht für Pest- und pestverdächtige Fälle thunlichst zu sichern, haben die Polizeibehörden derjenigen Bezirke, welche durch die Pest bedroht erscheinen, durch öffentliche Bekanntmachungen auf die bestehende Anzeigepflicht hinzuweisen. Auch haben sie eine Belehrung der Bevölkerung in dem Sinne eintreten zu lassen, daß als pestverdächtige Erkrankungen insbesondere schnell entstandene, mit hohem Fieber und mit schweren Störungen des Allgemeinbefindens verbundene Drüsen-schwellungen anzusehen sind, sofern nicht eine andere Ursache für diese Erscheinungen bestimmt nachgewiesen ist, ferner daß nach dem festgestellten Ausbruche der Pest als pestverdächtig außerdem zu gelten haben alle Erkrankungen und Todesfälle an Lungenentzündung, welche in dem gefährdeten Orte oder Bezirke sich ereignen. Geeignet erscheinenden Falles sind bezügliche Bekanntmachungen während der Dauer der Pestgefahr zu wiederholen.

2. Zur Erleichterung der Anzeigeerstattung empfiehlt es sich, die Benutzung unfrankirter Postkarten, welche auf der Vorderseite den Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ tragen, thunlichst zu fördern. Zu diesem Behufe haben die Polizeibehörden einen entsprechenden Vorrath solcher Karten zu beschaffen, mit einem Abdruck ihres Dienstsigels oder Dienststempels zu versehen und in Zeiten drohender Pestgefahr unentgeltlich für die Benutzung zur Verfügung zu

stellen, insbesondere an Aerzte, Krankenpfleger, Leichen-
schauer etc. zu vertheilen. Die Postkarten sollen auf der
Rückseite den aus der Nebenanlage ersichtlichen Vordruck
erhalten.

Nebenanlage 1.

3. Auf Grund der erstatteten Anzeigen haben die
Ortspolizeibehörden für die sicher festgestellten Pestfälle
Listen nach dem beigefügten Muster fortlaufend zu führen.

Nebenanlage 2.

4. Die Polizeibehörden haben, sobald sie von dem
Ausbruch oder dem Verdachte des Auftretens der Pest
Kenntniß erhalten, für eine thunlichst beschleunigte Be-
nachrichtigung des beamteten Arztes behufs Vornahme der
im §. 6 des Gesetzes vorgeschriebenen Ermittlungen Sorge
zu tragen.

5. Von jedem ersten, nach den Ermittlungen des
beamteten Arztes vorliegenden Falle von Pest oder Pest-
verdacht in einer Ortschaft ist alsbald dem Kaiserlichen
Gesundheitsamte Nachricht zu geben. Die endgültige Fest-
stellung dieser Pestfälle hat durch besondere Sachverständige
zu erfolgen, welche von den Landes-Centralbehörden im
voraus bestimmt und eintretenden Falles sogleich an Ort
und Stelle entsendet werden. Das Ergebnis der Unter-
suchung ist unverzüglich dem Kaiserlichen Gesundheitsamte
mitzutheilen.

6. Die in Nr. 11 unter a der Ausführungsbestim-
mungen und in Nr. 5 der „Grundsätze“ vorgeschriebenen
Mittheilungen an das Kaiserliche Gesundheitsamt sind auf
telegraphischem Wege zu bewirken. In Berlin und dessen
Vororten sind die Mittheilungen durch besondere Boten
zu übersenden, sofern dies zu größerer Beschleunigung
beiträgt.

7. Für die bakteriologische Feststellung der Pestfälle
ist den mit dieser Aufgabe betrauten Sachverständigen eine
Anleitung an die Hand zu geben. Auch sind die zustän-
digen Stellen mit einer Anleitung zur Entnahme und Ver-
sendung pestverdächtiger Untersuchungsobjekte zu versehen.

Beide Anleitungen werden vom Reichskanzler aufgestellt und den Bundesregierungen mitgetheilt.*)

8. Schon vor der endgültigen Feststellung des Ausbruchs der Pest hat die Polizeibehörde, sofern an einem Orte ein pestverdächtiger Krankheits- oder Todesfall sich zeigt, die zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Bei Gefahr im Verzuge hat der mit den Ermittlungen über die Krankheit betraute beamtete Arzt einstweilen die gebotenen Maßregeln anzuordnen.

9. Bei allen verdächtigen Erkrankungen ist, so lange nicht der Verdacht als unbegründet sich erwiesen hat, so zu verfahren, als ob es sich um wirkliche Pestfälle handelt.

10. In Zeiten der Pestgefahr ist den Wohnungen und ihrer Reinhaltung erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, namentlich gilt dies für dunkle, schlecht zu lüftende, überfüllte Wohnstätten, Kellerwohnungen, Massenherbergen sowie für Wohnungen, welche mit Viehställen sich unter einem Dache befinden. Wenn sich bei der Besichtigung erhebliche gesundheitliche Mißstände ergeben, so ist auf deren Beseitigung hinzuwirken.

Für die regelmäßige Beseitigung des Hausmülls ist Sorge zu tragen; die Ansammlung von Küchenabfällen in den Häusern ist zu vermeiden.

Jede Verunreinigung der Entnahmestellen von Wasser zum Trink- oder Hausgebrauch und ihrer nächsten Umgebung, insbesondere durch Haushaltabfälle, schmutzige Wäsche und dergl., ist zu untersagen.

Es ist Vorsorge zu treffen, daß Abtritte und Pissoirs, namentlich wenn sie dem öffentlichen Verkehre zugänglich sind, stets rein gehalten werden.

11. Wenn in einer Ortschaft die Pest heftig austritt, kann die Schließung der Schulen erforderlich werden. Er-

*) Die Anleitungen sind als Nebenanlagen 3 und 4 beigelegt.

Nebenanl. zu 4.



eignet sich ein Pestfall im Schulhause, so muß die betreffende Schule geschlossen werden. Personen, welche der Ansteckung durch die Pest ausgesetzt gewesen sind, müssen auf die Dauer ihrer Ansteckungsgefahr von der Ertheilung des Schulunterrichts ausgeschlossen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf andere Unterrichtsveranstaltungen, an denen eine größere Anzahl von Personen Theil nimmt, sinngemäße Anwendung.

12. Auf die Einrichtung öffentlicher Desinfektionsanstalten, in welchen die Anwendung heißen Wasserdampfs als Desinfektionsmittel erfolgen kann, ist hinzuwirken.

Die Ausbildung eines geschulten Desinfektionspersonals ist, namentlich in den Städten, bei Zeiten vorzubereiten.

13. Der Bedarf an Unterkunftsräumen, Pflegepersonal, ärztlicher Hülfe, Arznei-, Verband-, Desinfektions- und Transportmitteln ist bei Zeiten sicher zu stellen. Dergleichen ist ein Raum zur Unterbringung von Leichen bereit zu halten.

14. Alle Personen, welche vermöge ihrer Beschäftigung mit Pestkranken, deren Effekten oder Ausscheidungen in Berührung kommen (Krankenwärter, Desinfektoren, Wäscherinnen u. s. w.), sind zur Befolgung der vom Bundesrath ergehenden Desinfektionsanweisung anzuhalten.

Eine rechtzeitige Schutzimpfung ist diesen Personen nahe zu legen.

15. An den einzelnen, von der Pest bedrohten oder ergriffenen Orten sind, sofern daselbst nicht bereits dauernd Gesundheitskommissionen bestehen, solche einzurichten. Aufgabe derselben ist es, die Behörden bei der Durchführung der zur Bekämpfung der Pest angeordneten Maßnahmen zu unterstützen und zur Belehrung der Bevölkerung in Bezug auf die Pest beizutragen. Insbesondere werden sie fortlaufend von den gesundheitlichen Verhältnissen des Ortes, von der Sauberkeit der Häuser, der regelmäßigen und zweckmäßigen Beseitigung der Haushaltabfälle und Schmutzwässer

u. dergl. sich durch Besichtigungen zu unterrichten und auf die Abstellung der vorgefundenen Mißstände hinzuwirken haben.

16. Besonders wichtig ist es, bei den ersten Fällen in einem Orte eingehende und umsichtige Nachforschungen darüber anzustellen, wo und wie sich die Kranken inficirt haben, um in erster Linie gegen die Infektionsquelle die Maßregeln zu richten.

17. Es empfiehlt sich, in Zeiten drohender Pestgefahr die Aerzte mit einer Belehrung über die Pest zu versehen sowie eine für die Bevölkerung bestimmte gemeinverständliche Belehrung hierüber allgemein zur Vertheilung zu bringen. Die Belehrungen werden vom Reichskanzler aufgestellt und den Bundesregierungen mitgetheilt.

18. Für Orte oder Bezirke, welche von der Pest befallen oder bedroht sind und in welchen ein allgemeiner Leichenschauzwang noch nicht besteht, ist eine Anordnung zu erlassen, wonach jede Leiche vor der Bestattung einer amtlichen Besichtigung (Leichenschau), und zwar thunlichst durch Aerzte, zu unterwerfen ist.

Nebenanlage 1.

Zählkarte für einen Pestfall.

Ort der Erkrankung:

Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk):

Des Erkrankten

Familienname:

Geschlecht: männlich, weiblich. (Zutreffendes ist zu unterstreichen.)

Alter:

Stand oder Gewerbe:

Stelle der Beschäftigung:

Tag der Erkrankung:

Tag des Todes:

Bemerkungen (insbesondere auch ob, wann und woher zugereist):

.....

.....



Liste der Pestfälle.

1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	8.	9.	10.
Ort der Erkrankung.	Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk).	Familien= name	Geschlecht		Alter	Stand oder Gewerbe	Stelle der Beschäfti= tigung	Tag der Er= fran= kung.	Tag des Todes	Bemerkungen (insbesondere auch ob, wann und woher zugereist).
			des Erkrankten							
			männ= lich	weib= lich						



Nebenanlage 3.

Anleitung

für die bakteriologische Feststellung der Pestfälle.

I. Gewinnung des zur Untersuchung geeigneten Materials.**A. Vom Lebenden.**

1. aus erkrankten Drüsen:
 - a) frischer Bubo: Gewinnung von Gewebssaft durch breiten Einschnitt (unter antiseptischen Kautele) oder durch Punktion mittelst Pravazscher Spritze.
 - b) vereiterter Bubo: Gewinnung des Eiters wie bei a.
2. Blut: Gewinnung durch Stich mit sterilisirter Lanzette in die vorher mit Seife, Alkohol und Aether gereinigte Haut (Fingerspitze, Ohr-läppchen u. s. w.).

Anmerkung zu 1. Es muß dem Einzelnen überlassen werden, die Schwierigkeiten, welche sich etwa bezüglich der unter a genannten Eingriffe ergeben, im Einvernehmen mit dem behandelnden Arzte zu überwinden. Die breite Eröffnung frisch entzündeter Drüsen ist gerade bei der Pest von englischen Aerzten mit gutem Erfolg angewendet worden. Es tritt danach eine sofortige Linderung der heftigen Schmerzen ein. Das Auftreten einer Blutinfektion ist nach den indischen Erfahrungen bei zweckentsprechender Antiseptik nicht zu befürchten.

Es ist von großem Werthe, die Untersuchung von Saft frisch erkrankter Drüsen vorzunehmen, da in vereiterten Bubonen die Pestbazillen nur noch selten nachzuweisen sind — am besten noch durch das Kulturverfahren (Agar und Gelatine) und den Thierversuch —.

Anmerkung zu 2. Die mikroskopische Untersuchung des Blutes genügt nur in seltenen Ausnahmefällen zur Diagnostik. Die Entnahme von Blutproben zur kulturellen Untersuchung ist mit Rücksicht auf den wechselnden Gehalt des Blutes an Pestkeimen mehrmals, wenn möglich auch an verschiedenen Tagen, zu wiederholen.

Größere Mengen von Blut zur Gewinnung von Serum für die Agglutinationsprobe (zwecks Feststellung überstandener Pest) werden durch Venenpunktion am Vorderarm oder sterilen Schröpfkopf gewonnen.

3. von erkrankten Hautstellen:
primäre Pestpustel, Furunkel, pustulöses Exanthem.
4. Ausscheidungen: Auswurf bei primärer Lungenpest, Pneumonie und terminalem Lungenödem schwerer Septicämien;
bei krankhaften Zuständen der Rachenorgane Abstriche von der Oberfläche der Schleimhaut;
Harn.

B. Von der Leiche.

Vorbemerkung: Die Sektion hat zu geschehen, während die Leiche im abgedichteten Sarge liegt. Jede Verunreinigung der Umgebung durch Gewebsflüssigkeit ist sorgfältig zu vermeiden.

Eine vollständige Sektion ist besonders bei den ersten Fällen in einer Ortschaft möglichst zu umgehen. Am besten wird zunächst an Ort und Stelle eine mikroskopische Untersuchung von Drüsen- oder Milz- oder Lungenast ausgeführt. Sobald Pestbazillen in erkrankten Drüsen oder in der Milz oder in der Lunge mikroskopisch nachgewiesen sind, ist möglichst auf die weitere Sektion zu verzichten.

Falls die mikroskopische Untersuchung der genannten Organe an Ort und Stelle keine sicheren Anhaltspunkte für Pest ergeben hat, ist die vollständige Sektion auszuführen und dabei besonders auf das Verhalten der Rachenorgane, sowie aller, auch der versteckt liegenden Drüsengruppen, ferner auf das Vorhandensein von Blutungen (besonders in der Schleimhaut des Verdauungskanal und in den serösen Ueberzügen des Herzens), eventuell auch auf das Bestehen einer Hirnhautentzündung

Anmerkung zu A 4. Die Untersuchung des Harns ist nicht zu vernachlässigen, wenn kein anderes Untersuchungsmaterial erhältlich ist.

zu achten. Es empfiehlt sich, auch eine bakteriologische Untersuchung der Galle in diesen Fällen vorzunehmen.

In jedem Falle werden Organe zur weiteren Verarbeitung mittelst des Kulturverfahrens beziehungsweise Thierversuchs in gut verschlossenen Gefäßen mitgenommen, ebenso kleine Organstückchen in Alkohol oder Sublimatalkohol.

Nach vollendeter Sektion ist der Sarg in Gegenwart des Obducenten sofort zu verschließen, etwa verspritzte Gewebsflüssigkeit durch verdünntes Kresolwasser (Desinfektionsanweisung Ia 1) unschädlich zu machen und sind die zur Sektion benutzten Instrumente durch Auskochen zu reinigen, Tücher, Schwämme u. s. w. zu desinfizieren oder, wenn werthlos, zu vernichten.

1. Aus Mund und Nase
hervorgequollene
Flüssigkeit.
2. Pusteln und Furunkel der Haut.
3. Drüsenjaft, Drüsen-
eiter oder Odem-
flüssigkeit aus der
Umgebung der Drüse,
Drüsenstückchen. Zu gewinnen durch Einschnitt in erkrankte Drüsenpakete, vorzugsweise solche, welche starke entzündliche Durchtränkung des umgebenden Bindegewebs zeigen. Besonders zu achten ist auf blutig infiltrirte Drüsen.
4. Herzblut.
5. Lunge. Abstrich von der Schnittfläche bei ödematöser oder pneumonisch infiltrirter Lunge; Inhalt der Luftröhre und ihrer Verzweigungen; Lungenstückchen.
6. Milz. Abstrich von der Schnittfläche; Milzjaft; Milzstückchen.
7. Gehirn. Krankhaft veränderte Stellen des Hirns und seiner Häute.

Anmerkung zu B 3. In Betracht kommen in erster Linie die Drüsen am Oberschenkel und in der Leistengegend, der Achselhöhle, der Unterkiefer- und Nackengegend sowie des Beckens; unter Umständen sind auch die Gekröse- und Bronchialdrüsen sowie alle übrigen Drüsengruppen zu untersuchen.

8. Herdförmige Erkrankungen der inneren Organe (metastatische Abscesse, Infarkte, Blutungen u. s. w.).

II. Gang der Untersuchung.

Bei jeder Untersuchung auf Pest ist außer der Untersuchung durch das Mikroskop und die Kultur auf Agar und Gelatine möglichst stets der Thierversuch heranzuziehen. Derselbe ist unerlässlich, wenn es sich um die Feststellung des ersten Falles in einer Ortschaft handelt.

A. Mikroskopische Untersuchung.

Von dem zu untersuchenden Materiale sind zunächst reichlich Deckglaspräparate anzufertigen. Ein Theil derselben wird unfixirt und ungefärbt in einem Deckgläschchen aufbewahrt, um bei etwaiger Nachprüfung des Untersuchungsergebnisses benutzt zu werden. Die anderen Ausstriche werden nach einer der folgenden Färbungsmethoden behandelt und ebenfalls für spätere Nachprüfung aufgehoben.

Färbung: mit Methylenblau — alkalisches M. nach Löffler, Boraxmethylenblau (5 Prozent Borax, 2 Prozent Methylenblau in Wasser) —, verdünnter Ziehlscher Lösung, Gentianaviolett.

Charakteristische Polfärbung: Trockenpräparate 25 Minuten in absolutem Alkohol oder für wenige Sekunden in einer Mischung von Aether und Alkohol zu gleichen Theilen härten, dann mit einem der genannten Farbstoffe färben.

B. Kultur.

1. Fleischwasseragar: schwach alkalisch, nicht zu trocken, zu Platten ausgegossen oder in weiten Reagenzgläsern

salz, 1 Prozent schräg erstarrt; Temperaturoptimum etwa 30°.
Pepton).

Anzuwenden bei Blut und anderem möglichst reinen Untersuchungsmateriale.

2. Blutserum nach Rinderserum mit dem 4. oder 5. Theile einer Löffler: 1 Prozent Traubenzucker enthaltenden alkalischen Peptonbouillon, in weiten Röhrchen schräg oder in Platten erstarrt.

Anzuwenden wie Agar.

3. Fleischwassergelatine: (0,5 Prozent schwach alkalisch, Plattengießen oder Ausstrich auf der Oberfläche der erstarrten Platte. Kochsalz, 1 Prozent Pepton).

Anwendung in jedem Falle erforderlich, besonders werthvoll bei Material, das mikroskopisch andere Bakterien neben Pestbazillen enthält, z. B. Sputum, Urin, Koth, Leichentheile.

Bei stark verunreinigtem Material ist die Züchtung auf Gelatine bei niederer Temperatur (Eisschrank) zu versuchen.

Aus den Originalausstrichen sind die Pestbazillen rein zu züchten und Reinkulturen derselben auf Agar oder Löfflerschem Blutserum zur Nachprüfung aufzubewahren.

Zur genaueren Bestimmung einer auf den unter 1 bis 3 genannten Nährböden aus verdächtigem Materiale gezüchteten Kultur dient Prüfung auf Beweglichkeit (unbeweglich), Färbung nach Gram (Entfärbung), Züchtung auf Agar mit 3 Prozent Kochsalzgehalt (zur Darstellung der Involutions- und Degenerationsformen), in schwach alkalischer Bouillon (zur Darstellung der Ketten), eventuell Gährungsprobe (keine Gasentwicklung); Thierversuch siehe C; Agglutinationsprobe siehe D.

C. Thierversuch

(nur in den vorschriftsmäßig eingerichteten Pestlaboratorien vorzunehmen).

1. Zur Erleichterung der Diagnose:

Impfung von Ratten. Die Impfung geschieht durch Ein-

Spritzung von Gewebssaft unter die Haut oder Einbringung eines Stückchens des verdächtigen Materials in eine Hauttasche unter antiseptischen Kautelen. Bei stark verunreinigtem Ausgangsmaterial ist daneben die Verimpfung auf die unverletzte Konjunktiva und die Verfütterung vorzunehmen.

Neben den Ratten können auch Meerschweinchen benutzt werden. Die Impfung derselben geschieht am besten durch Einreiben des zu untersuchenden Materials auf die rasirte Bauchhaut.

2. Zur Bestimmung einer aus verdächtigem Materiale gezüchteten Reinkultur:

Impfung von Ratten.

Die Versuchsthiere sind am zweckmäßigsten in hohen, in Wasserdampf sterilisirbaren Glasgefäßen mit Drahtumhüllung und fest anschließendem Drahtdeckel mit Watteabschluß unterzubringen. Die Kadaver sind durch Verbrennen oder Auflösen in konzentrierter Schwefelsäure zu vernichten, beziehungsweise durch längere Einwirkung von Wasserdampf sicher unschädlich zu machen, die infizirten Käfige mit den Streumaterialien und Futterresten durch Wasserdampf zu sterilisiren.

Die verendeten Thiere sind unter Beobachtung peinlicher Vorsichtsmaßregeln gegen Verspritzen des Materials zu seziren. Blut, Milz, Drüsenjaft, Peritonealexsudat sind mikroskopisch und kulturell zu untersuchen.

D. Agglutinationsprobe.

1. Zur Bestimmung einer gezüchteten Kultur:

Wirksames Serum immunisirter Thiere wird in den entsprechenden Verdünnungen zu einer frisch bereiteten möglichst homogenen Aufschwemmung zweitägiger Agarkulturen in Bouillon oder Kochsalzlösung hinzugefügt. Die Beobachtung der eintretenden Agglutination erfolgt am besten in kleinen Reagenzglaschen mit Hülfe der Lupe. Es empfiehlt sich die Probe mit dem Serum gut durchzuschütteln und dann bei Bruttetemperatur $\frac{1}{2}$ Stunde lang ruhig stehen zu lassen. Positiver Ausfall der Reaktion — an dem Auftreten zu Boden sinkender Flöckchen

mit Klärung der überstehenden Flüssigkeit erkennbar — spricht mit größter Wahrscheinlichkeit für Pestbazillen.

2. Zur Prüfung des Blutserums eines unter verdächtigen Erscheinungen erkrankt gewesenen Menschen:

In Verdünnung des Serums 1:1, 1:2, 1:5, 1:10, in 0,6prozentiger Kochsalzlösung wird je eine Dese einer zweitägigen Agarkultur von Pestbazillen auf 1 ccm der Serummischung gut vertheilt und gut umgeschüttelt. Die so hergestellten Proben werden, wie bei 1 angegeben, weiter behandelt. Tritt makroskopisch sichtbare Agglutination auf, so handelt es sich mit größter Wahrscheinlichkeit um einen abgelaufenen, in Refonvalescenz befindlichen Pestfall. Ein negativer Ausfall der Probe spricht nicht gegen die Diagnose Pest.

Nebenanlage 4.**Anweisung****zur Entnahme und Versendung pestverdächtiger
Untersuchungsobjekte.**

Vorbemerkung. Die Versendung pestverdächtigen Materials wird in der Regel nur erforderlich:

1. wenn die Entsendung eines bakteriologischen Sachverständigen zur Untersuchung des Falles an Ort und Stelle nicht schnell genug oder überhaupt nicht erfolgen kann;
2. wenn der Sachverständige Material zur genaueren Untersuchung an ein Laboratorium senden will, während er an Ort und Stelle bleibt;
3. wenn Untersuchungsmaterial oder Kulturen von einem Laboratorium an ein anderes versandt werden sollen.

A. Entnahme des Materials.**a. vom Lebenden.**

Drüsenjaft:

Nach gründlicher Reinigung der Haut mit warmem Seifenwasser, Alkohol und destillirtem Wasser wird aus einer geschwollenen Drüse mittelst Einschnitts oder durch Ansaugen mit einer frisch durch Auskochen keimfrei gemachten Pravazschen Spritze etwas Drüsenjaft gewonnen und auf eine Anzahl von Deckgläschen in der Weise vertheilt, daß auf jedes ein kleines Tröpfchen gebracht und mit der Kanüle in dünner Schicht vertheilt wird. Das Gläschen wird dann mit der bestrichenen Seite nach oben zum Trocknen hingelegt.



Drüsentheile: Die Drüsigeschwulst wird unter Aetherspray durch einen Schnitt gespalten und ein hinreichend großes Stück derselben exstirpiert und in ein weithalsiges Pulverglas gethan.

Drüseneiter: Ist die Drüsigeschwulst schon in Eiterung übergegangen, so wird sie gespalten und der Eiter in einem weithalsigen Pulverglas aufgefangen.

Blut: Durch Einstich mit sterilisirter Lanzette in die sorgfältig gereinigte Haut (Fingerspitze, Ohrfläppchen u. s. w.) des Kranken werden Blutstropfen gewonnen und auf möglichst viele Deckgläschen übertragen.

Hat ein Einschnitt gemacht werden müssen, so wird das dabei ausfließende Blut in einem Pulverglas aufgefangen.

Lungenauswurf, Lungenödemflüssigkeit und Urin des Kranken werden in starkwandige Gläser gefüllt.

b. von der Leiche.

Die Obduktion der Leiche ist in der Regel nur soweit auszuführen, wie die Sicherung der bakteriologischen Diagnose beziehungsweise die Gewinnung des geeigneten Untersuchungsmaterials es erfordern. Meist wird es genügen, der bereits in den abgedichteten Sarg gelegten Leiche folgendes Material zu entnehmen:

1. eine geschwollene Lymphdrüse (möglichst einen sogenannten primären Bubo),
2. ein etwa wallnußgroßes Stück der durch einen Schnitt am linken Rippenbogen zugänglich gemachten Milz,
3. 10 bis 20 cem Blut, das zweckmäßig einer Vena jugularis entnommen wird.

Falls ein Bubo nicht aufzufinden ist oder der Verdacht auf Lungenpest besteht, so sind die Brusteingeweide vorsichtig herauszunehmen und die Lungen auf pneumonische Herde zu untersuchen. Unter solchen Umständen sind

4. aus erkrankt oder verdächtig befundenen Lungentheilen ein oder einige etwa wallnußgroße Stücke zu entnehmen.

Die Organstücke werden zusammen, das Blut für sich, in ein weithalsiges Pulverglas gethan.

B. Behandlung der zur Aufnahme von Untersuchungsmaterial bestimmten Gefäße.

Die Pulvergläser dürfen nicht zu dünnwandig sein und müssen vor dem Gebrauche frisch ausgekocht werden. Nach der Aufnahme des Untersuchungsmaterials sind sie mit eingeriebenen Glasstopfen oder frisch ausgekochten Korken zu verschließen und die Stopfen mit Pergamentpapier zu überbinden.

Die Gefäße dürfen nicht mit einer Desinfektionsflüssigkeit ausgespült sein, auch darf zu dem Untersuchungsmateriale keine fremde Flüssigkeit hinzugesetzt werden.

C. Verpackung und Versendung.

In eine Sendung dürfen immer nur Untersuchungsmaterialien von einem Kranken beziehungsweise einer Leiche gepackt werden. Ein Schein ist beizulegen, auf dem anzugeben sind: die einzelnen Bestandtheile der Sendung, Name, Alter, Geschlecht des Kranken beziehungsweise der Leiche, Tag und Ort der Erkrankung, Heimaths beziehungsweise Herkunftsort der von auswärts zugereisten Personen, Krankheitsform, Tag und Stunde des Todes, Tag und Stunde der Entnahme des Untersuchungsmaterials. Auf jedem einzelnen Glase ist außerdem der Inhalt zu verzeichnen.

Zum Verpacken dürfen nur feste Kisten — keine Cigarrenkisten, Pappschachteln und dergleichen — benutzt werden. Mit Untersuchungsmaterial beschickte Deckgläschen werden in signirte Stückchen Fließpapier geschlagen und mit Watte fest in einem besonderen Schächtelchen verpackt. Die Gefäße und Schächtelchen mit dem Untersuchungsmateriale sind in den Kisten mittelst Holzwolle, Heu, Stroh, Watte und dergleichen so zu verpacken, daß sie unbeweglich liegen und nicht an einander stoßen.

Die Sendung muß mit starkem Bindfaden umschnürt, versiegelt und mit der deutlich geschriebenen Adresse der Untersuchungsstelle sowie mit dem Vermerke: „Vorsicht“ versehen werden.

Bei Beförderung durch die Post ist die Sendung als dringendes Packet¹⁾ aufzugeben und der Untersuchungsstelle, an welche sie gerichtet ist, telegraphisch anzukündigen. Ueberhaupt ist sowohl bei der Entnahme als auch bei der Verpackung und Versendung der Materialien jeder Zeitverlust zu vermeiden, da sonst das Ergebnis der Untersuchung in Frage gestellt wird.

D. Versendung lebender Kulturen der Pesterreger.

Die Versendung von lebenden Kulturen der Pesterreger erfolgt in zugeschmolzenen Glasröhren, die, umgeben von einer weichen Hülle (Filtrirpapier und Watte oder Holzwolle), in einem durch übergreifenden Deckel gut verschlossenen Blechgefäße stehen, das letztere ist seinerseits noch in einer Kiste mit Holzwolle oder Watte zu verpacken. Es empfiehlt sich, nur frisch angelegte, noch nicht im Brutschranke gehaltene Aussaaten auf festem Nährboden zu versenden.

Die weitere Verpackung und die Versendung geschieht wie unter C Abs. 3 und 4.

¹⁾ §. 24 der Postordnung vom 20. März 1900 lautet unter II: „Die Sendungen müssen bei der Einlieferung zur Postanstalt äußerlich durch einen farbigen Zettel, der in fettem schwarzem Typendruck oder ausnahmsweise in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung „Dringend“ trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Postpaketadressen sind mit dem gleichen Vermerke zu versehen.“